

Produkt-Nr.: PXXX-IWB01	
Datum:	
Ihr Kontakt:	
Name:	Claudia Leutgeb
Tel.:	+43 (1) 50175 - 586
Email:	c.leutgeb@aws.at

FÖRDERUNGSANBOT

1. Genehmigung der Förderung

Aufgrund des oben angeführten Förderungsantrages und nach Prüfung der maßgeblichen Förderungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien genehmigt die Austria Wirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung („aws“) als Abwicklungsstelle im Sinne einer zwischengeschalteten Stelle (verantwortliche Förderstelle) im Namen und auf Rechnung des Landes Salzburg eine Förderung aus Landesmitteln sowie eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) nach Maßgabe des Programms für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“, der nachstehenden Förderungsbedingungen sowie der übrigen anwendbaren und einen integrierenden Bestandteil dieser Förderung bildenden Rechtsgrundlagen gemäß Punkt 7 dieses Förderungsvertrages.

2. Gesamtprojekt: Ziele, Inhalte, Indikatoren und förderungsfähige Kosten

Projekttitel:

Projektstandorte:

Indikatoren für das Projektvorhaben (durch geeigneten Nachweis zu belegen):

Im Zuge des Projektes werden zusätzliche F&E-Arbeitsplätze im Land Salzburg geschaffen:

	Vor Projekt	Nach Projekt
Männliche Arbeitnehmer (VZÄ)		
Weibliche Arbeitnehmer (VZÄ)		
SUMME Arbeitnehmer (VZÄ)		

Im Zuge des Projektvorhabens werden XXX Unternehmen mit den Förderungsnehmern zusammenarbeiten.

Bei Nichterfüllung der genannten Indikatoren bzw. wesentlichen Abweichungen vom Projektziel ist der Förderungsgeber / die aws berechtigt, die Förderung aliquot zu reduzieren bzw. gänzlich zu stornieren.

Projektkostengliederung: Anlage 1

Förderbare Kosten:

Anerkennungsstichtag:

Durchführungszeitraum:

Ausdrücklich festgehalten wird, dass mit der Durchführung des Vorhabens nicht vor dem Anerkennungsstichtag begonnen worden sein darf. Als Beginn des Vorhabens gilt das Datum der ersten rechtsverbindlichen Bestellung, der Beginn der Arbeiten, das Datum der ersten Rechnung, das Datum der ersten Lieferung/Leistung oder das Datum der Zahlung oder Anzahlung, wobei kein Datum vor dem Anerkennungsstichtag liegen darf. Darüber hinaus werden nur diejenigen (rechtsverbindlichen) Bestellungen, Arbeiten (einschließlich Personalkosten), Rechnungen, Lieferungen/Leistungen sowie Zahlungen oder Anzahlungen berücksichtigt, die innerhalb des Durchführungszeitraums entstehen.

Die Förderungsnehmer verpflichten sich, mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme des Förderungsanbots zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen.

Frist zur Vorlage der Endabrechnung (3 Monate nach Ende des Durchführungszeitraumes): XXX

Der Förderungsantrag, inklusive nachgereichter Unterlagen, bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Bei Widerspruch gelten in erster Linie die Bestimmungen des Förderungsvertrages und sodann der Antrag.

3. Förderung und Finanzierung

Die Förderung (Zuschuss) beträgt maximal

EUR XXX
 davon EUR XXX EFRE
 und EUR XXX Land Salzburg.

Das sind 65 % der förderbaren Kosten.

Die Förderung wird unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, dass das Projekt entsprechend dem Förderungsvertrag durchgeführt wird und die Ausfinanzierung der Projektkosten sichergestellt ist. Werden die genehmigten förderbaren Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, so verringert sich der Förderungsbetrag aliquot.

Die Finanzierung des Projektes ist vorgesehen durch:

Finanzierung, Herkunft der Finanzierungsmittel	Betrag in EUR
Land Salzburg/IWB EFRE	
Eigenmittel	
Projektbezogene Einnahmen	

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe des Projektfortschritts in jährlichen Raten.

Um den Projektstart zu erleichtern, kann im ersten Projektjahr eine unterjährige Zwischenabrechnung zur Mitte des Kalenderjahres erfolgen.

Die Förderungsnehmer haben über die Durchführung des Projekts unter Vorlage von jährlichen Zwischenabrechnungen und der Endabrechnung, jeweils bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in koordinierter Weise zu berichten.

Zwischenberichte sind jährlich, jeweils bis spätestens 31.3. des Folgejahres, und der Endbericht spätestens bis zur vereinbarten Frist gemäß Punkt 2 dieses Vertrages vorzulegen.

Die Höhe der jeweiligen Rate ergibt sich aus dem Zeit- und Kostenplan gemäß Projektkostengliederung (Anlage 1). Wesentliche Änderungen der Projektdurchführung sind gemäß Punkt 5 dieses Vertrages Gegenstand einer schriftlichen Abänderung des Förderungsvertrages.

Jede Teilauszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage

a) des Nachweises über die durchgeführten Leistungen (Sachbericht zum Projektverlauf): Arbeitspakete gemäß Projektbeschreibung, erreichte Meilensteine und Deliverables (Anlage 2) sowie Indikatoren gemäß Punkt 2 dieses Vertrages; und

b) einer Zwischen- bzw. Endabrechnung (durch Belege nachweisbare Rechnungs- bzw. Kostenzusammenstellung)

sowie nach Prüfung, ob

- die Leistungen (förderungsfähige Kosten) dem Projekt zurechenbar sind,
- die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis entsprechen sowie Vergabevorschriften eingehalten wurden (Artikel 2 und 5 der NFFR bzw. Punkt 9.3. und 9.4. der Förderungsrichtlinie) und
- die im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfüllt wurden.

Die Berichte sind in elektronischer Form gemäß der Vorlage auf www.aws.at per E-Mail an post@aws.at zu übermitteln.

Zur Zwischen- bzw. Endabrechnung hat der Förderungsnehmer folgende Unterlagen innerhalb der vereinbarten Frist vorzulegen:

- Belegverzeichnis: detaillierte Auflistung der Kosten und Bezeichnung der Nachweise (diese sind gemäß der auf www.aws.at/foerderungen/iwb-transferzentren-salzburg/ veröffentlichten Abrechnungsdatei in elektronischer und schriftlicher, firmenmäßig unterfertigter Form zu übermitteln). Ein Muster liegt dem Vertrag als Anhang bei (Anlage 4).
- Gegenüberstellung der realisierten zu den genehmigten Projektkosten (Anlage 5) und Sachbericht sowie gegebenenfalls Erläuterung der Abweichungen, die sich aus der Gegenüberstellung ergeben
- Rechnungen, Zahlungsbelege sowie sämtliche sonstige dem Belegverzeichnis zuordenbare Nachweise: Für Personalkosten, das sind Ausgaben für neu aufgenommenes Personal, welches ausschließlich für das zu fördernde Projekt tätig ist, kommt das Verfahren nach Istkosten gemäß Artikel 7 (2) lit.a in Verbindung mit lit.e der NFFR zur Anwendung. Pro Person sind aussagekräftige Stellenbeschreibungen, zusammenfassende Tätigkeitsberichte und Gesamtstundenaufzeichnungen („Kommt-Geht“) vorzulegen, ebenso der Arbeitsvertrag (Nachweis der Beschäftigung und des Beschäftigungsausmaßes) und das Jahreslohnkonto. Der Nachweis der tatsächlichen Zahlung der förderbaren Bestandteile der Personalkosten (wie Brutto- bezug, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Kommunalsteuer, usw.) ist durch die dazugehörigen Überweisungsbestätigungen zu erbringen, die Angemessenheit der Personalkosten durch die rechtliche Grundlage (wie Gesetz, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, Gehaltschema des Bundes, etc.). Die Personalkosten müssen projektursächlich sein bzw. Vorhabenbezogenheit haben, Doppelfinanzierungen sind unzulässig. Indirekte Kosten (wie z.B. Betriebskosten, Büromaterial, Reinigung) können ausschließlich als Gemeinkostenpauschale von 25% der direkten Personalkosten anerkannt werden.

Bei Kosten für externe Dienstleistungen ist eine ausreichende Dokumentation des Beschaffungsvorganges (Vergabevorschriften bzw. Preisangemessenheit), der Werkvertrag oder eine schriftliche Vereinbarung, aus der die Vorhabenrelevanz der beschafften Dienstleistung, der Inhalt der Leistung inklusive der aussagekräftigen Leistungsdefinition, die Höhe des Honorars und der Zeitraum der Leistungserbringung ersichtlich ist, vorzulegen. Die vertragskonforme Leistungserbringung ist nachzuweisen, sowie Rechnungen und Nachweise der Bezahlung der Kosten.

- Geeigneter Nachweis der Erfüllung der Besonderen Bedingungen gemäß Punkt 6 dieses Vertrages;
- Geeignete Bestätigung, dass die zur Abrechnung vorgelegten Belege keine Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen gemäß NFFR beinhalten;
- Aktuelle Aufstellung der bei der Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung gemeldeten Dienstnehmer sowie Umrechnung der F&E-Dienstnehmer pro Kopf in Vollzeit-Äquivalente (aufgegliedert nach Geschlecht);
- Geeigneter Nachweis der Aktivierung der förderbaren und aktivierungspflichtigen Projektkosten (Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers inkl. Anlagenverzeichnis oder Sachkonten);
- Geeigneter Nachweis für die gemäß Artikel 2 und 5 der NFFR zwingend vorgeschriebenen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit – durch Einholung von drei Angeboten je Bestellung / Anschaffung (wovon Angebote zu Anschaffungen ab 5.000 EUR jedenfalls bei der Zwischen- bzw. Endabrechnung vorzulegen sind) sowie gegebenenfalls Dokumentation zu Verfahren gemäß Vergabevorschriften. Abweichungen von dieser Form des Nachweises sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisauskünften kann auch dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde;
- Selbsterklärung mit Angabe aller noch beabsichtigter, beantragter, genehmigter oder bereits erhaltener Förderungen für dieselben vertragsgegenständlichen Projektkosten bzw. im selben Vorhabenszeitraum und im thematischen Kontext zum gegenständlichen Vorhaben stehenden Kosten.

Im Sinne von Artikel 2 (2) der NFFR können Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen bzw. Organisationseinheiten mit personeller Identität von Organen oder Gesellschaftern nicht als förderbar anerkannt werden. Dasselbe gilt für Zahlungen, die nicht direkt einem Förderungsnehmer zuordenbar sind, zB bei Cashpooling.

Die Auszahlung der Förderung kann vorübergehend oder gänzlich eingestellt werden, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewältigung des Vorhabens nicht mehr gesichert sind oder EFRE-spezifische Vorgaben der Bescheinigungsbehörde entgegenstehen.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel. Aus budgetbedingten oder verwaltungstechnischen Verzögerungen bei der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Im Falle einer fehlerhaften Berechnung des Förderungsbetrages oder eines negativen Prüfberichtes bleibt die Rückforderung bzw. die eventuelle Nachtragszahlung hinsichtlich des Auszahlungsbetrages oder von Teilen desselben vorbehalten.

5. Allgemeine Auflagen und Bedingungen

Melde- und Berichtspflichten

Über alle Änderungen und Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens oder Erreichung des Projektzieles verzögern oder unmöglich machen, ist die aws ehestmöglich zu informieren.

Alle wesentlichen Änderungen des Vorhabens sind vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der aws zur Genehmigung zu beantragen. Die Entscheidung darüber erfolgt schriftlich in Form einer Abänderung des Förderungsvertrages.

Hinweis: Kosten für wesentliche Änderungen des Vorhabens, die einer Genehmigung bedürfen, können erst ab dem Meldezeitpunkt der Änderung anerkannt werden.

Der Förderungsnehmer hat Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers, der aws, der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie Landesrechnungshof jederzeit Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen, welche in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und den Förderungsvoraussetzungen oder -bedingungen stehen. Zu diesem Zweck ist insbesondere zu gestatten bzw. zu gewähren: die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Förderungsvorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen. Über die Auswahl und Benennung von Unterlagen entscheidet das Prüforgan.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, den mit der Evaluierung des Förderungsprogramms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Vorhaben zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.

Des Weiteren hat der Förderungsnehmer im Rahmen der Nacherhebung von Informationen, wie etwa zu programmbezogenen Indikatoren (Umweltrelevanz, Gleichbehandlungsrelevanz), zur Finanzierung, etc. die entsprechenden Auskünfte auf Verlangen des Förderungsgebers/der aws zu erteilen und Unterlagen nachzureichen.

Aufbewahrungspflicht für Unterlagen:

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle diese Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31.12.2028, sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Buchführung:

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, für alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Publizität:

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die Publizitätsverpflichtungen gemäß Anhang XII der VO (EU) 1303/2013 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften einzuhalten.

Ein Leitfaden für die korrekte Umsetzung und die in den Publizitätsvorschriften zu verwendenden Programmlogos stellt die Verwaltungsbehörde für den EFRE Zuschuss auf der IWB-EFRE-Homepage unter http://www.efre.gv.at/download_center/publizitaet/ zum Download zur Verfügung.

Abtretung:

Eine Abtretung, Anweisung oder Verpfändung von Ansprüchen Förderungsvertrag ist unzulässig und unwirksam.

Rückzahlung:

Der Förderungsnehmer ist - unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche - verpflichtet, über Aufforderung des Förderungsgebers, der Abwicklungsstelle oder der EU ausgezahlte Förderungsmittel zurück zu zahlen, wobei der Anspruch auf noch nicht ausgezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn einer in der Förderungsrichtlinie (Punkt 13.3.5) genannten Rückzahlungsgründe eintritt.

Die Rückzahlungsgründe gemäß Anlage 3 (Allgemeine Verpflichtungen der Begünstigten, Punkt 9) kommen subsidiär zur Anwendung.

6. Besondere Bedingungen

Jährlicher Nachweis der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit der Förderungsnehmer während der gesamten Projektlaufzeit.

Erfüllung der Meilensteine gemäß Anlage 2.

7. Rechtsgrundlagen

Für die gegenständliche Förderung sind nachstehende Rechtsgrundlagen maßgeblich, die einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages darstellen und abrufbar sind unter <https://www.aws.at/foerderungen/iwb-transferzentren-salzburg/>, http://www.efre.gv.at/download_center/ <https://www.aws.at/richtlinien/r/richtlinien-iwb-transferzentren-salzburg/> oder <https://www.ris.bka.gv.at/>.

Nationale Bestimmungen:

- Richtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung des IWB-EFRE Programms Österreich 2014 – 2020 zum Aufbau von Forschungs- und Transferkapazitäten und –kompetenzen („Förderungsrichtlinie“ bzw. „Richtlinie“); in der Fassung vom 15.07.2016
- Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ gemäß Art 65 Abs 1 der VO (EU) 1303/2013, kurz: „NFFR“; in der Fassung vom 28. Juni 2017
- EFRE-Programm Investition in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 (CCI Nr. 2014AT16RFOP001), von der Europäischen Kommission genehmigt

EU-Vorschriften:

- VERORDNUNG (EU) Nr. 1301/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006;
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates;
- VERORDNUNG (EU, Euratom) Nr. 966/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8. Haftung

Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung oder Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der aws, einem Mitarbeiter der aws oder der Republik Österreich geltend gemacht werden.

Weiters haften weder die aws noch die Republik Österreich für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben.

9. Sonstige Bestimmungen

Schriftformgebot:

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Förderungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Förderungsvertrag sind der aws vorab zu melden und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der aws, wenn damit eine Abänderung des Fördervertrages (inkl. der vereinbarten Auflagen) verbunden ist.

Sämtliche Schreiben sowie sämtliche sonstige Erklärungen, Berichte, Anträge etc. sind vom Förderungsnehmer, bei Kooperationsprojekten vom Projektkoordinator, per e-mail mit der jeweiligen Projektnummer einzubringen. Physische Dokumente, die im Original zu versenden sind, sind an folgende Postadresse zu richten:

Austria Wirtschaftsservice GmbH
E-Mail: post@aws.at
Walcherstraße 11 A
1020 Wien

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Förderung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, dies unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Geschlechtsneutralität:

Alle in diesem Genehmigungsschreiben verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Datenverwendung:

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die aws als zwischengeschaltete Stelle und Dienstleister berechtigt ist,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, zu verwenden, sowie
- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie

Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG 2012) durchzuführen.

Weiters nimmt der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass die Daten von der aws als zwischengeschaltete Stelle insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt und offen gelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

Darüber hinaus stimmt der Förderungsnehmer zu, dass sein Name und seine Anschrift sowie Verwendungszweck und Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht und für Zwecke des EU-Berichtswesens verwendet wird. Weiters stimmt der Förderungsnehmer der Veröffentlichung der Förderungsdaten entsprechend der Publizitätsvorschriften gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr 1303/2013 zu.

Frist zur Annahme des Förderungsanbots:

Der Förderungsvertrag wird rechtswirksam, wenn das vorliegende Förderungsanbot binnen drei Monaten ab Datum des Förderungsanbots vom Förderungsnehmer/den Förderungsnehmern durch firmenmäßige Unterfertigung und Retournierung der beiliegenden Gleichschrift an die aws angenommen wird. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Einlangens der unterfertigten Gleichschrift bei der aws.

Projektkoordinator / Kooperationspartner:

Der Projektkoordinator ist von den Kooperationspartnern für alle Angelegenheiten der Förderungsabwicklung bevollmächtigt.

Das Vorhaben wird auf Basis einer Kooperationsvereinbarung gemäß den Mindestvorgaben der Förderungsrichtlinie durchgeführt (Anlage 6). Jeder einzelne Kooperationspartner gilt als Förderungsnehmer im Sinne der Förderungsrichtlinie und haftet sohin dem Förderungsgeber / der aws gegenüber für sämtliche Pflichten aus dem Förderungsvertrag zur ungeteilten Hand.

Anlagen:

Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Förderungsanbots bzw. des Förderungsvertrages.

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Wien, am

Austria Wirtschaftsservice GmbH

Wien, am

Anlagen:

- Gleichschrift mit der Bitte um entsprechende Veranlassung der (firmenmäßigen) Unterfertigung durch die Förderungsnehmer
- Projektkostengliederung (Anlage 1)
- Zeitplan Arbeitspakete und Deliverables (Anlage 2)
- Allgemeine Verpflichtungen der Begünstigten gemäß Anhang 4 der NFFR (Anlage 3)
- Abrechnungsformular: Belegsverzeichnis (Anlage 4)
- Abrechnungsformular: Soll-Ist Vergleich (Anlage 5)
- Kooperationsvertrag (Anlage 6)

Wir nehmen das Förderungsangebot an und bestätigen, die Bestimmungen des Förderungsanbots vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben und erklären uns damit einverstanden.

Die Option, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen Förderungsnehmer bzw. Projektkoordinator und der Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde sowie der zwischengeschalteten Stelle (aws) ausschließlich über elektronischen Datenaustausch erfolgen soll, wird / wird nicht gewählt.

Projektkoordinator

Ort / Datum

Kooperationspartner

Ort / Datum